



# Personalratswahlen 2017

Dr. med. J. Kreienmeyer

Vorsitzender des Personalrates für die wissenschaftlich Beschäftigten der UMR

Rostock, 09. November 2016

- Die Amtszeit der jetzigen Personalräte endet am 31. Mai 2017, neu zu wählen sind:
- Personalrat für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten (NPR, ca. 2500 Beschäftigte), 13 Mitglieder
- Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten (WPR, ca. 850 Beschäftigte), 11 Mitglieder
- Gesamtpersonalrat (GPR), 13 Mitglieder

# Allgemeine Aufgaben des Personalrates ( § 61 PersVG-MV)

3

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
5. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger Schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
6. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
7. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
8. mit der Jugend- und Ausbildungsvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

# Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates

- Beteiligung in Personalangelegenheiten ( § 68 PersVG-MV), z.B. Einstellungen, Verlängerungen, Eingruppierung etc.
- Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten ( § 69 PersVG-MV), z.B. Zuweisung von Dienstwohnungen
- Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten ( § 70 PersVG-MV), z.B. Maßnahmen der technischen Rationalisierung, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsleistung

§ 68 Abs. (3) PersVG-MV:

In Personalangelegenheiten der im § 12 Abs. 3 bezeichneten Beschäftigten, der Beamten auf Zeit, der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit und für sonstige leitende Beschäftigte der Kommunalverwaltungen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 23 **erfolgt die Mitbestimmung nur, wenn die betroffenen Beschäftigten dies beantragen.** Gleiches gilt\* für Fälle nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 für die Mitwirkung.

- Getrennte Wahl der 3 Personalräte
  - Jeweils zu 2 Personalräten stimmberechtigt (GPR und NPR oder WPR).
- Gruppenwahl
  - Beamte, Angestellte und Arbeiter wählen jeweils getrennt, es sei denn sie beschließen vor der Personalratswahl in wiederum getrennter, geheimer Abstimmung eine gemeinsame Wahl.
  - Den einzelnen Gruppen steht jeweils ein Mindestanzahl von Personalratssitze zu, diese bleiben (auch bei gemeinsamer Wahl) frei, falls sich nicht genug Kandidaten finden.
- Listenwahl
  - Sitzverteilung im Personalrat entsprechend der auf die Listen entfallenden Stimmen.
  - Sitzvergabe innerhalb der Liste nach Stimmenzahl (nicht nach Listenplatz)
  - Jeder Wähler hat kann so viele Stimmen vergeben, wie seine Gruppe Sitze im Personalrat hat. Eine Stimmenverteilung auf mehrere Listen ist möglich, aber keine Stimmenhäufung auf einzelne Kandidaten.

# Wie kann man kandidieren?

- Man muss für den jeweiligen Personalrat wählbar sein
- Wahlvorschlag eingereicht
  - Durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft
  - Oder von einem Zwanzigstel der jeweils Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 50, mindestens aber von 3 (also z.B. für den NPR 50 „Unterstützer“ erforderlich)
- Prinzipiell können auch Einerlisten eingereicht werden



## Kontakt

Universitätsmedizin Rostock

**Personalrat für die wissenschaftlich Beschäftigten**

Schillingallee 71, 18057 Rostock

**Tel.** 0381 / 80 87 85 30

**Mail:** [wpr@med.uni-rostock.de](mailto:wpr@med.uni-rostock.de)